

am 14. Dez. 1770 bei Unglücksfällen wie Ertrinken, Erfrieren und Erhängen herausgegeben.

Die Landesregierung stellte um d. J. 1657 Landmedici, Stadt- und Landphysici an, die in einzelnen Städten an-
fässig sein sollen, von denen folgendes verlangt wurde und die mit
folgenden Funktionen betraut wurden: Sie sollen 1. der evange-
lischen Religion mit Mund und Herz zugethan sein, 2. jedermann
im Leben und Wandel mit gutem Exempel vorgehen, 3. sich der
Polizei- und Disciplinarordnung in allem gemäß bezeigen, 4. sich
der Nüchternheit und Mäßigkeit befleißigen, 5. bei Reisen angeben,
wo sie sich aufhalten und wo sie anzutreffen. Ferner sollen sie
1. die Krankheit eines Patienten zu erforschen suchen und Hilfe
leisten, event. bei schweren, langwierigen Krankheiten mit einem
Kollegen conferieren; 2. ein Verzeichniß über die einzelnen Krank-
heitsfälle führen mit Angabe von Alter, Geschlecht, Krankheit, Tem-
perament, Lebensart u. s. w.; 3. erforschen, a) welche Kräuter,
Stauden, Bäume zc. im Bezirk wachsen, die nutzbaren Kräuter und
Wurzeln den Unterthanen bekannt machen und zum Sammeln der-
selben Anlaß geben, b) welche gesunden Wasser im Bezirk vor-
handen sind, c) welche Steine, Minerale, Metalle und Tiere vor-
handen; 4. pharmaceutische und chemische Experimente in allen drei
Reichen anstellen, praktisch verwenden und probieren; 5. die von
der Regierung angestellten Chirurgen, Wundärzte und Barbieri be-
aufsichtigen und die Hebammen unterrichten und ihnen mit Rat an
die Hand gehen; 6. dem Volke Verhaltensmaßregeln bei eintre-
tenden Seuchen und ansteckenden Krankheiten geben; 7. gegen Ge-
heimpfuscherei, Aberglaube und Sympathie ankämpfen; 8. die Apo-
theken fleißig visitieren hinsichtlich der Güte und Zubereitung der
Medicamente. Gewiß sehr segensreiche Verordnungen, denen wir
unsere Bewunderung nicht versagen können.

Für ihre Dienstverrichtungen wurden die Land- und Stadt-
physici (vom Volke nur Landdoctor genannt) von der Regierung
besonders besoldet. Sie waren angewiesen, keine Geschenke anzu-
nehmen. Auch bestand schon seit 1657 eine Ärzte- und Chirurgen-
taxe, letztere wurde am 19. Jan. 1694, erstere 1781 erneuert.

Arztetaxe: i. J. 1657, i. J. 1781

1. Für einen Besuch	5 Gr. 4 Pf.	6 Gr. — Pf.
2. Für den folgenden Besuch	2 " 8 " 3 " — "	
3. Für die Besuche einer ganzen Woche	12 " — " 12 " — "	
4. Für einen Nachtbesuch von 10—4 Uhr	8 " — " 8 " — "	
5. Für eine Reise üb. Land: außer freiem Pferd und Ersetzung des Mietlohns,		